

IV. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

51. Urteil vom 4. Mai 1906 in Sachen

Staufer, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Füscher, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Form der Berufung: Inhalt der Berufungsanträge. Art. 67 Abs. 2 OG.

Das Bundesgericht hat,
da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 3. März 1906 hat die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern erkannt:

1. Das Begehren der Zivilpartei um Aktienkompletation wird abgewiesen;

2. Die Zivilpartei Johann Staufer wird mit ihren Entschädigungsansprüchen abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt. Die Berufungsanträge lauten:

1. Es sei das Urteil der Polizeikammer vom 3. März 1906 in seinem ganzen Umfange zu kassieren;

2. Es sei sofort eine zweite Untersuchung durch ein unparteiisches Untersuchungsamt einzuleiten; —

in Erwägung:

Nach Art. 67 Abs. 2 OG ist in der Berufungserklärung anzugeben, „inwieweit das kantonale Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden“. Die Berufung muß danach auf materielle, d. h. in der Sache selbst ergehende Abänderungen des angefochtenen Urteils gerichtet sein und vom Bundesgericht Zuspruch materieller Rechtsbegehren verlangen, die den Erlaß eines Haupt- und Endurteils ermöglichen. Eine Ausnahme von diesem in der Praxis des Bundesgerichts stets festgehaltenen Satz (vergl. BGE 28 II 179 f., 391) bedeutet es nicht, daß ein Antrag, der lediglich Entscheid über eine Einrede und Rückweisung zum Erlaß des Endurteils verlangt, als zu-

lässig erklärt wird für Fälle, in denen eine Endentscheidung in der Sache selbst für das Bundesgericht gar nicht möglich wäre, weil die letzte kantonale Instanz den Prozeß nur in einzelnen Punkten beurteilt und z. B. die Klage wegen mangelnder Passivlegitimation oder Verjährung abgewiesen hat, ohne sie im übrigen materiell zu erledigen. (Vergl. Revue 23 Nr. 50 u. 51; BGE 31 II 163 G. 4.) In solchen Fällen ist ein Antrag auf Beurteilung nur dieser Einrede und Rückweisung der Sache statthaft, ja einzig möglich; ein solcher Antrag erfüllt aber ebenfalls das Erfordernis eines Berufungsantrages im Sinne des Art. 67 Abs. 2 OG, da immerhin eine materielle Abänderung verlangt wird, die den Endentscheid ermöglicht. Dagegen genügt ein Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Beweisergänzung, Aktenvervollständigung u. s. w. den Erfordernissen eines Berufungsantrages nicht; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

52. Urteil vom 11. Mai 1906 in Sachen **Heß, Bekl. u.**

Ber.-Kl., gegen Widmer, Kl. u. Ber.-Bekl.

Unzulässigkeit der Berufung wegen Anwendbarkeit kantonalen Rechts; Besitzerwerb auf Grund ehelicher Vormundschaft und Schenkung. — Einrede der abgeurteilten Sache und der mehreren Streitgenossen. — Einrede der Unzulässigkeit einer Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG: Inkompetenz der Gerichte. — Art. 75 BZP in Verbindung mit Art. 85 OG: das Verfahren ist nicht auszusetzen, wenn das Bundesgericht inkompetent ist.

Das Bundesgericht hat,
da sich ergeben:

A. Die verstorbene Mutter des Klägers und Berufungsbeklagten, Elise Heß geb. Dehen, hatte in zweiter Ehe den Beklagten und Berufungskläger geheiratet. Nach ihrem Tode wurde infolge Ausschlagung der Erbschaft die konkursamtliche Liquidation über ihren Nachlaß eröffnet. In dieser konkursamtlichen Liquidation

trat auch der Kläger als Gläubiger auf. Am 4. Mai 1900 trat die Konkursverwaltung im Sinne von Art. 260 SchRG an den Kläger, den Beklagten und einen dritten „Gläubiger“ ab: „Sämtliche Massacrechte in Bezug auf Rückforderung der angeblich im Besitze Unberechtigter sich befindlichen Guthaben der Gemeinschuldnerin, bestehen solche in was sie wollen.“ Dieser Abtretung war die Bemerkung beigelegt, die zedierten Rechtsansprüche seien hauptsächlich gegen die drei Zeßionare selber gerichtet.

B. Gestützt auf diese „Abtretung“ klagte Widmer gegen Heß auf Herausgabe verschiedener Mobilien und auf Bezahlung von 16,325 Fr., welcher Betrag sich folgendermaßen zusammensetzt:

Barerlös aus dem Verkauf eines der Frau des Beklagten gehörenden Hauses	Fr. 3,325
Erlös dreier der Frau des Beklagten gehörender Gülden	„ 8,000
Erlös einer Lebensversicherungspolice auf das Ableben der Frau des Beklagten	„ 5,000
	Fr. 16,325

In soweit auf Herausgabe verschiedener Mobilien gerichtet, wurde die Klage vom Obergericht des Kantons Luzern teilweise gutgeheißen. In Bezug auf den Posten von 3325 Fr. wurde sie abgewiesen, in Bezug auf die Posten von 8000 Fr. und 5000 Fr. dagegen gutgeheißen, immerhin, was den Posten von 5000 Fr. betrifft, unter Wahrung des Rechts des Beklagten, „allfällig von ihm bezahlte Lebensversicherungsprämien in gesondertem Verfahren vom Kläger zurück zu verlangen.“

C. Gegen das am 30. Januar 1906 ergangene obergerichtliche Urteil hat der Beklagte bezüglich der Posten von 8000 Fr. und 5000 Fr. rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag: „Es sei die Klage Widmers mit Bezug auf beide Forderungen ganz, event. bis zum Betrage der Hälfte abzuweisen.“

Der Berufungserklärung ist folgende Bemerkung beigelegt: „Der Berufungskläger behauptet, daß der Streit über Gültabtretungen und die Abtretung der Lebensversicherungspolice unter Anwendung von eidgenössischem (schweiz. Obligationenrecht) und nicht nach kantonalem Recht zu entscheiden sei.“

Ferner erklärt der Berufungskläger in einem „Nachtrag“, der

Berufungsbeklagte sei am 26. März 1906 gestorben, und es sei das beneficium inventarii ausgekündigt, mit Frist für Ausschlagung der Erbschaft bis 26. Mai 1906; die Aktienversendung an das Bundesgericht könne daher nach Ansicht des Berufungsklägers erst erfolgen, wenn die Erbschaft angetreten sei; für den Fall der Ausschlagung der Erbschaft wahre sich der Berufungskläger „alle Rechte gegen wen immer es sei“; —

in Erwägung:

1. Der Beklagte und Berufungskläger sieht das vorliegende obergerichtliche Urteil nur insoweit an, als er zur Bezahlung des Gegenwerts dreier Gülden und einer Lebensversicherung verurteilt worden ist.

Was den 8000 Fr. betragenden Gegenwert der drei Gülden betrifft, so ist der Beklagte zur Bezahlung desselben aus dem Grunde verurteilt worden, weil die betreffenden Gülden s. Z. von der Gemeinschuldnerin, der verstorbenen Ehefrau des Beklagten, deren Rechte der Kläger nach Art. 260 SchRG geltend zu machen befugt sei, in die Ehe gebracht worden und während der Dauer der Ehe für 8000 Fr. verkauft worden seien, wobei der Beklagte die Kaufpreisquittung unterzeichnet habe; daraus dürfe geschlossen werden, daß der Beklagte selbst, wie es kraft ehelicher Vormundschaft seine Befugnis gewesen sei, den Erlös der Gülden zur Hand genommen habe. Daß einer der in § 21 des Gesetzes über die eheliche Vormundschaft aufgezählten Fälle vorliege, wo der Ehemann ausnahmsweise von ihm behändigtes Frauengut nach Beendigung der ehelichen Vormundschaft nicht herauszugeben habe, sei nicht dargetan und auch sonst nicht anzunehmen; also müsse der Beklagte die 8000 Fr. gemäß der Hauptbestimmung des zitierten Art. 21 des Gesetzes über die eheliche Vormundschaft herausgeben.

Wieso hier eidgenössisches Recht verletzt sein könnte, ist unerfindlich. Nicht nur ist der Beklagte tatsächlich auf Grund des kantonalen Rechts zur Bezahlung der 8000 Fr. verurteilt worden, sondern es war auch nur kantonales Recht (nämlich das kantonale Ehegüterrecht) anzuwenden; denn es ist Sache des kantonalen Rechts, zu bestimmen, ob und inwieweit der Ehemann für Vermögensobjekte haftet, welche er in seiner Eigenschaft als Inhaber der ehelichen Vormundschaft in Besitz genommen hat;

und zwar richtet sich auch die Frage, ob die betr. Vermögensobjekte seiner Zeit in den Besitz des Ehemannes gekommen seien, ausschließlich nach kantonalem Recht; es handelt sich ja nicht um den zum Eigentumserwerb im Sinne des schweiz. Obligationenrechts (Art. 199 ff.) erforderlichen Besitzerwerb infolge freiwilliger Tradition, sondern um denjenigen Besitzerwerb, welchen der Ehemann auf Grund seiner ehelichen Vormundschaft beanspruchen kann.

2. Ganz analog verhält es sich mit dem Gegenwert der Lebensversicherung von 5000 Fr. Auch zum Ersatze dieses Vermögenswertes ist der Beklagte einzig und allein deshalb verurteilt worden, weil feststehe, daß die Ehefrau die betr. Police in die Ehe gebracht und daß der Beklagte bei der von beiden Ehegatten gemeinsam vorgenommenen Veräußerung der Police deren Gegenwert bezogen habe und keiner der in § 21 des Gesetzes über die eheliche Vormundschaft aufgezählten Haftbefreiungsgründe vorliege. Die vom Beklagten allegierte, zwischen ihm und seiner Ehefrau im Jahre 1890 abgeschlossene „Übereinkunft“, wonach die Versicherungssumme ihm zufallen sollte, erklärt der kantonale Richter ebenfalls auf Grund des kantonalen Rechts (sei es des Erbrechts, weil eine Schenkung von Todes wegen vorliege, sei es des Schenkungsrechts in Verbindung mit den Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen) als ungültig. Auch in dieser Hinsicht ist das kantonale Urteil vom Bundesgerichte nicht zu überprüfen.

3. Nun hatte der Beklagte in seiner Rechtsantwort allerdings u. a. behauptet, es habe ihm auch ein direkter Anspruch an der Police zugestanden, indem dieselbe auf seinen Namen gelautet habe. Allein da es sich hierbei genau genommen um eine Bestreitung der Frauengutsqualität der Versicherungsforderung handelt und der kantonale Richter feststellt, daß die Police von der Frau in die Ehe gebracht worden war, so beruht das angefochtene Urteil auch in dieser Beziehung auf der Anwendung des einschlägigen kantonalen Rechts. Übrigens konstatiert das Obergericht, daß die betreffende Police „ganz allgemein auf den Inhaber“ laute, — eine Feststellung, welche nicht nur nicht aktenwidrig ist, sondern auch dem Texte der in Abschrift bei den Akten liegenden Police durchaus entspricht.

4. Endlich hatte der Beklagte vor den kantonalen Instanzen noch die Einreden der „abgeurteilten Sache“, der „mangelnden Aktivlegitimation“ und „der mehreren Streitgenossen“ erhoben. Ob er auch noch in der Berufungsinstanz an diesen Einreden festhalten wollte, ist zweifelhaft. Denn dieselben bezogen sich auf sämtliche vor den kantonalen Instanzen verfochtenen Streitpunkte; hätte also der Beklagte gehofft, in der Berufungsinstanz mit denselben durchzubringen, so hätte er wohl die Berufung bezüglich sämtlicher Streitpunkte ergriffen, was er aber eben nicht getan hat. Wie immer es sich jedoch hiemit verhalten mag, auf alle Fälle ist das Bundesgericht als Berufungsinstanz zur Beurteilung dieser Einreden inkompetent. Denn auf die „Einrede der abgeurteilten Sache“ ist aus Gründen des kantonalen Prozeßrechtes nicht eingetreten worden; die „Einrede der mangelnden Aktivlegitimation“ richtete sich in Tat und Wahrheit gegen die Zulässigkeit der Abtretung im Sinne von Art. 260 SchRG, ein Punkt, welcher nicht der Kompetenz der Gerichte, sondern derjenigen der Aufsichtsbehörden untersteht; und die „Einrede der mehreren Streitgenossen“ ist nicht eine materiellrechtliche, sondern eine prozeßrechtliche und daher ebenfalls nach kantonalem Recht zu beurteilende Einrede.

5. Handelt es sich somit im vorliegenden Falle ausschließlich um Fragen, zu deren Beurteilung das Bundesgericht als Berufungsinstanz inkompetent wäre, so kann auf die Berufung nicht eingetreten werden. Und da hieran weder eine allfällige Wiederaufnahme des Prozesses seitens der Erben des angeblich verstorbenen Klägers und Berufungsbeklagten (in dieser Beziehung liegt nur eine unbelegte Behauptung des Beklagten und Berufungsklägers vor), noch ein Verzicht der Erben auf die Wiederaufnahme des Prozesses etwas ändern könnte, und daher das Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 75 ZPO und 85 OG im vorliegenden Falle eine unnütze Weiterung bedeuten würde, so ist schon jetzt, und ohne Rücksicht auf den vom Berufungskläger behaupteten Tod des Berufungsbeklagten, der Nichteintretensbeschluß zu erlassen; —

beschlossen:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.